



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Oktober 2020 unter der Nr. 3714/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die „neuerliche Assistenzanforderung des Bundesheeres zum Schutz von Botschaften und internationalen Institutionen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Hinblick darauf, dass aus Gründen der Sicherheit und des Truppenschutzes keine Angaben zu konkreten Objekten gemacht werden können, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht möglich ist. Angemerkt wird, dass die Entscheidung, welche Objekte einer permanenten Bewachung unterliegen, anhand völkerrechtlicher Verpflichtungen und regelmäßig durchgeföhrter Gefährdungseinschätzungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erfolgt.

Zu 2:

Die Höhe der vom Bundesministerium für Inneres (BMI) veranschlagten Kosten sind im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) nicht bekannt und stellen auch keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV dar.

Zu 3:

Bezug nehmend auf den Assistenzeinsatz der Anfragestellung, umfasst die Assistenzanforderung des BMI den Zeitraum 23. September 2020 bis 7. Jänner 2021.

Zu 4 und 7:

Derzeit sind für den Assistenzeinsatz, auf welchen hier Bezug genommen wird, rund 80 Berufssoldatinnen und -soldaten sowie aus dem Milizstand einberufene Wehrpflichtige im Assistenzeinsatz. Der Einsatz von grundwehrdienstleistenden Soldaten ist nicht vorgesehen.

Zu 5 und 6:

Das BMLV ist bestrebt, für nicht planbare Ausgaben zusätzliche Mittel zu erhalten. Eine Refundierung der Kosten kommt allerdings nur bei Unterstützungsleistungen in Betracht; im Falle eines Assistenzeinsatzes wäre eine finanzgesetzliche Überschreitungsermächtigung erforderlich. Zu dieser Thematik darf ich insbesondere auch auf die Ausführungen des Rechnungshofs in seinem Bericht, „Assistenz- und Unterstützungsleistungen des Bundesheeres zum Grenzmanagement“, Reihe BUND 2020/38, verweisen.

Zu 8:

Entfällt.

Zu 9:

Ja.

Zu 10:

Entfällt.

Zu 11 und 12:

Nein; hiezu ist anzumerken, dass die Bewaffnung im Behördenauftrag der Landespolizeidirektion Wien vom 17. September 2020 (Pkt. II, „Ziele, Dauer, Umfang, Bewaffnung“) festgelegt wurde.

Zu 13:

Die Ausstattung erfolgt mit Gerät der jeweils eingesetzten Verbände (Militärpolizei, 4. Panzergrenadierbrigade und Militärkommando Wien).

Zu 14:

Die Soldaten treten während eines sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes in jene Aufgaben und Befugnisse ein, die der Behörde zukommen, welche die Assistenzleistung des Bundesheeres anfordert. Diesen Soldaten stehen daher grundsätzlich zur Erfüllung der "Assistenzaufgaben" jene Befugnisse zu, wie sie die primär zuständigen Organe ausüben. Zur Durchsetzung dieser sicherheitspolizeilichen Aufgaben stehen dem Behördenauftrag entsprechend nachstehende Befugnisse zur Verfügung:

- Wegweisung von Menschen von Stellen einer Einrichtung oder Anlage, die für gefährliche Angriffe gegen Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen besonders anfällig ist, wenn diese Stelle nicht allgemein zugänglich und für einen solchen gefährlichen Angriff auch tatsächlich geeignet ist (§ 38 Abs. 4 SPG),

- 3 -

- Wegweisung von Menschen aus einem Gefahrenbereich, deren Leben und Gesundheit dadurch gefährdet ist, dass einem gefährlichen Angriff ein Ende gesetzt wird (§ 38 Abs. 3 SPG),
- unverzügliche Beendigung gefährlicher Angriffe im Sinne des § 16 SPG mit maßhaltender unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (§ 33 SPG),
- Bewachung von Menschen und Sachen (§ 48 Abs. 3 und 4 SPG),
- Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zur Erfüllung der genannten Aufgaben (§ 50 SPG),
- Auskunftsverlangen von Menschen, von denen anzunehmen ist, sie könnten in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sachdienliche Hinweise über das Vorliegen einer Gefährdung und über die Gefahrenquelle geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig (§ 34 SPG),
- Feststellung der Identität eines Menschen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe in Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen (§ 35 Abs. 1 Z 1 SPG).

Mag. Klaudia Tanner

